

# **Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeld in der Gemeinde Weeze** in der zur Zeit gültigen Fassung

## **§ 1**

Für die Benutzung öffentlicher Straßen und Plätze zum Feilbieten von Waren auf Märkten werden folgende Gebühren (Marktstandsgeld) erhoben:

### **1. Wochenmärkte**

Das Marktstandsgeld für die Wochenmärkte beträgt für jeden angefangenen Quadratmeter benutzte Fläche je Tag 0,40 EUR.

### **2. Kirmesmarkt**

#### **2.1 Grundgebühr**

Die Grundgebühr je Stand bzw. Fahrgeschäft beträgt 130,00 EUR.

#### **2.2 Quadratmetergebühr**

Die Quadratmetergebühr beträgt je Tag und angefangenen Quadratmeter

- a) für Verkaufsgeschäfte 0,25 EUR;
- b) für alle übrigen Geschäfte 0,10 EUR.

## **§ 2**

Im Marktstandsgeld ist die Miete für Verkaufseinrichtungen oder sonstige Vorrichtungen, die den Anbietern zum Gebrauch überlassen werden, nicht einbegriffen. Es steht jedermann frei, sich der eigenen Vorrichtungen zu bedienen oder solche von anderen zu entleihen.

## **§ 3**

Eine Ausfertigung dieser Satzung liegt während der Marktzeit zu jedermanns Einsicht bei der Gemeinde – Ordnungsamt – aus.

## **§ 4**

Die Veranlagung (Berechnung) und Erhebung des Marktstandsgeldes erfolgt durch vom/von Bürgermeister/in beauftragte Beamte oder Angestellte unter Aushändigung einer Quittung. Diese ist während der Marktzeit stets aufzubewahren und auf Verlangen den Beauftragten vorzuzeigen. Bei Nichtbeachtung ist der Verkaufsstand nach Aufforderung sofort zu räumen.

## **§ 5**

Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGBl. I S. 17), in der zur Zeit gültigen Fassung.

## **§ 6**

Diese Satzung tritt am 01. 01.1988 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeld in der Gemeinde Weeze vom 28.07.1981 und die Änderungssatzungen zur Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeld in der Gemeinde Weeze vom 17.12.1981, 21.12.1982, 03.11.1983, 18.12.1984 und 17.12.1985 außer Kraft.